



**Freie Demokratische Partei / Demokratische Volkspartei (FDP/DVP)
Kreisverband Göppingen**

SATZUNG

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 Ziele

(1) Die Freie Demokratische Partei / Demokratische Volkspartei (FDP/DVP), Kreisverband Göppingen, im folgenden FDP/DVP Kreisverband genannt, ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt als liberale Partei Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, des ethnischen Ursprungs, des Geschlechtes und des Bekenntnisses, die bei Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.

§ 2 Rechtsstellung

(1) Der FDP/DVP Kreisverband ist eine Gliederung der FDP/DVP, Landesverband Baden-Württemberg gemäß § 10, Abs. 1 der Landessatzung.

(2) Sitz des Kreisverbandes ist Göppingen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze und Satzung der Partei anerkennt und ihm nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht aberkannt worden sind. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfalle einen Aufenthalt von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.

(2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen werden.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei ist unvereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über den Aufnahmeantrag, der eine Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei enthalten muss, entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes, bei dem der Aufnahmeantrag gestellt wird.

(2) Die Aufnahme setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied im Bereich des Kreisverbandes einen Wohnsitz hat und nicht schon Mitglied der FDP ist.

(3) Ein Aufnahmeantrag kann durch Beschluss des Kreisvorstandes abgelehnt werden. Die ablehnende Entscheidung ist dem Landesvorstand mit Begründung mitzuteilen, der endgültig entscheidet.



Freie Demokratische Partei / Demokratische Volkspartei (FDP/DVP) Kreisverband Göppingen

(4) Bei Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland geht die Mitgliedschaft über. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist. Das Parteimitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich seinem bisherigen und neuen Orts- und Kreisverband anzuzeigen.

(5) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag mit Zustimmung der Vorstände der betroffenen Gebietsverbände Mitglied in einem Gebietsverband sein, in dem das Mitglied keinen Wohnsitz hat. Bei Streitfällen entscheidet der Landesvorstand.

(6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss der aufnehmenden Gliederung.

(7) Das Aufnahmeverfahren sollte binnen einer Frist von drei Monaten abgeschlossen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung.

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Beratungen und Beschlüsse eines Organs oder der Arbeitskreise können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod,
2. Austritt,
3. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe,
4. Beitritt zu einer anderen, mit einer FDP-Fraktion oder parlamentarischen Gruppe, der FDP in Wettstreit stehenden Fraktion oder parlamentarischen Gruppe,
5. durch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder des Wahlrechtes durch ein rechtskräftiges Urteil,
6. Ausschluss

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung wirksam. Die Mitgliedskarte ist zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.



**Freie Demokratische Partei / Demokratische Volkspartei (FDP/DVP)
Kreisverband Göppingen**

(3) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als Anhänger oder Unterstützer eines totalitären Regimes denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt ferner bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abgeliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.

(4) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

§ 8 Verfahren

(1) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann vom Kreisvorstand gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht.

§ 9 Wiederaufnahme

(1) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden. Ist das Mitglied in erster Instanz durch das Bundesschiedsgericht ausgeschlossen worden, so ist für die Wiederaufnahme die Einwilligung des Bundesvorstandes notwendig.

II. Gliederung

§ 10 Gliederung des Kreisverbands

(1) Der Kreisverband entspricht räumlich dem Landkreis Göppingen.

(2) Der Kreisverband kann sich als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eintragen lassen.

(3) Der Kreisverband gliedert sich in die bei seiner Gründung in seinem Bereich bestehenden Ortsverbände. Weitere Ortsverbände werden im Zusammenwirken mit dem Kreisvorstand gegründet. Der Kreisvorstand kann den Ortsverbänden Zuständigkeiten gemäß § 10 Abs. 3 der Landessatzung übertragen. Die bei der Gründung des Kreisverbandes bestehenden Ortsverbände behalten diese Zuständigkeiten.

(4) Gemäß § 10 Abs. 3 der Landessatzung kann der Kreisverband den Ortsverbänden auch die Kassenhoheit übertragen. Der Kreisvorstand legt die Höhe der von den Ortsverbänden an den Kreisverband abzuführenden Beiträge fest.

(5) Ein Ortsverband kann mehrere benachbarte Gemeinden umfassen. Er muss aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.



Freie Demokratische Partei / Demokratische Volkspartei (FDP/DVP) Kreisverband Göppingen

(6) Entscheidungen des Ortsverbandes, welche dem Landesverband mitzuteilen sind, sind diesem über den Kreisverband zuzuleiten.

(7) Für die Ortsverbände ist die Satzung des Kreisverbandes verbindlich.

§ 11 Organe

(1) Organe des Kreisverbandes sind:

- a) Die Kreismitgliederversammlung
- b) Der Kreisvorstand

§ 12 Kreismitgliederversammlung

(1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Kreismitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Ihr obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Kreisverbandes.

(3) Die Beschlüsse einer Kreismitgliederversammlung sind für Organe, Gliederungen und Mitglieder des Kreisverbands bindend.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder der Kreismitgliederversammlung bilden die Mitgliederversammlung im Sinne der §§ 32, 58 BGB.

§ 13 Einberufung der Kreismitgliederversammlung

(1) Die Kreismitgliederversammlung ist vom Kreisvorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder des Kreisverbandes. Die Einladungen zu ordentlichen Kreismitgliederversammlungen sind **spätestens 4 Wochen** vor der Kreismitgliederversammlung abzusenden. Die Einladung soll im Organ des Landesverbandes veröffentlicht werden.

(2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder von zwei Ortsverbänden ist eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss die Tagesordnung der Kreismitgliederversammlung enthalten. Der Kreisvorstand ist berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte anzufügen. Die Einberufung muss unter Einhaltung der in Abs. 1 genannten Frist spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags beim Kreisvorstand erfolgen.

(3) Der geschäftsführende Kreisvorstand kann eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung mit einer **Frist von 14 Tagen** einberufen.

(4) Änderungen der Satzung können von einer außerordentlichen Kreismitgliederversammlung nicht beschlossen werden.

§ 14 Stimm- und Wahlrecht

(1) In der Kreismitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes stimmberechtigt, die mindestens 3 Monate der Partei angehören und die ihren Beitrag bis zum vorletzten Quartalsende vor der Kreismitgliederversammlung bezahlt haben.



Freie Demokratische Partei / Demokratische Volkspartei (FDP/DVP) Kreisverband Göppingen

(2) Bei der Aufstellung von Kandidaten für Bundestag, Landtag, Regionalversammlung, Kreistag und Gemeinderat sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die einen Wohnsitz im Gebiet des Kreisverbandes und im Wahlgebiet haben.

(3) Stimmübertragungen sind nicht möglich.

§ 15 Antragsrecht

(1) Anträge zur Behandlung durch die Kreismitgliederversammlung können von jedem Mitglied des Kreisverbandes gestellt werden. Sie sind spätestens fünf Tage vor Beginn der Kreismitgliederversammlung schriftlich beim Kreisvorstand einzureichen.

(2) Dringlichkeitsanträge können ohne Einhaltung der Frist des Absatzes 1 von fünf Mitgliedern gemeinsam eingebracht werden. In diesem Falle beschließt die Kreismitgliederversammlung ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller mit einfacher Mehrheit, ob der Antrag behandelt werden soll.

(3) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, zu allen behandelten Anträgen bis zur Beschlussfassung Änderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen.

§ 16 Junge Liberale

(1) Der Kreisverband Göppingen der Jungen Liberalen arbeitet mit den Gliederungen des FDP-Kreisverbandes zusammen und vertritt die Belange der Jugendlichen in der Partei.

§ 17 Aufgaben der Kreismitgliederversammlung

Die Aufgaben der Kreismitgliederversammlung sind:

1. Beratung und Beschlussfassung über politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes
2. Beschlussfassung über den Bericht des Kreisvorstandes und der Kassenprüfer
3. Entlastung des gesamten Kreisvorstandes; auf Antrag einzelne Entlastung
4. Wahl des Kreisvorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Wahl der Kandidaten für Bundestag, Landtag, Regionalversammlung und Kreistag, sofern sich nicht aus § 30 der Landdessatzung etwas anderes ergibt
7. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteitag
8. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesvertreterversammlung
9. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landeshauptausschuss
10. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bezirksparteitag
11. Vorschlag für die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag und Europaparteitag zur Wahl durch den Landesparteitag

§ 18 Beschlüsse und Abstimmungen

(1) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden. Die Feststellung erfolgt auf die Rüge eines stimmberechtigten Mitglieds. Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.



Freie Demokratische Partei / Demokratische Volkspartei (FDP/DVP) Kreisverband Göppingen

(3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Absatz 2 festgestellt worden, so ist die nächste Kreismitgliederversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn es zur genauen Feststellung des Abstimmungsergebnisses erforderlich ist, kann der Versammlungsleiter eine andere Form der Abstimmung anordnen. Auf Antrag findet geheime Abstimmung statt.

(6) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Im übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, so hat der zeitlich früher eingebrachte Antrag den Vorrang.

§ 19 Kreisvorstand

(1) Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Kreisvorstand:

- Dem Kreisvorsitzenden
- Mindestens zwei, maximal vier stellvertretenden Vorsitzenden
- Einem Schatzmeister
- Einem Schriftführer
- Gegebenenfalls einem Kreisgeschäftsführer
- Gegebenenfalls einem Pressesprecher
- Mindestens drei, maximal fünf Beisitzer

Der geschäftsführende Kreisvorstand kann Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Parteiöffentlichkeit behandeln.

b) dem erweiterten Kreisvorstand:

- Allen Mitgliedern des geschäftsführenden Kreisvorstands
- Je einem Mitglied für die FDP-Kreistagsfraktion und für den Kreisverband der Jungen Liberalen. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der FDP-Kreistagsfraktion, bzw. auf Vorschlag des Kreisverbandes der Jungen Liberalen
- Den Ehrenvorsitzenden
- Einem Mitglied auf Vorschlag des Kreisverbandes der örtlichen Liberalen Frauen
- Einem Mitglied auf Vorschlag des Kreisverbandes der örtlichen Liberalen Initiative Mittelstand
- Einem Mitglied auf Vorschlag des Kreisverbandes der örtlichen Liberalen Senioren Initiative
- Einem Mitglied auf Vorschlag des Kreisverbandes der örtlichen Liberalen Hochschulgruppen



Freie Demokratische Partei / Demokratische Volkspartei (FDP/DVP) Kreisverband Göppingen

- Einem Mitglied auf Vorschlag des Kreisverbandes der örtlichen Vereinigung der Liberalen Kommunalpolitiker
- Den Ortsvorsitzenden oder den durch die Ortsverbände oder den Kreisverband benannten Vertretern jedes Ortsverbands im Gebiet des FDP-Kreisverbandes.
- Die Zugehörigkeit zum erweiterten Kreisvorstand ist an die jeweilige Funktion gebunden.
- Die dem FDP-Kreisverband angehörenden Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten und Kabinettsmitglieder von Landes- und Bundesregierung.

Die Zugehörigkeit zum erweiterten Kreisvorstand ist an Mandat und Amt gebunden.

Mitglieder des erweiterten Kreisvorstandes, die nicht gleichzeitig dem geschäftsführenden Kreisvorstand angehören, haben Rede- und Antragsrecht und nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(2) Scheidet ein gewähltes Kreisvorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf der nächstfolgenden Kreismitgliederversammlung vorgenommen. Die so gewählten Personen führen ihr Amt für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes.

(3) Tritt mindestens die Hälfte des geschäftsführenden Kreisvorstandes zurück, muss der gesamte Kreisvorstand neu gewählt werden. Es beginnt mit der Neuwahl des gesamten Kreisvorstandes eine neue Amtsperiode.

§ 20 Ehrenvorsitz

(1) Die Kreismitgliederversammlung kann besonders verdiente Parteimitglieder mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit wählen.

§ 21 Aufgaben des Kreisvorstandes

(1) Der geschäftsführende Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung.

(2) Die Aufgaben des geschäftsführenden Kreisvorstandes sind insbesondere die Leitung des Kreisverbandes, die Leitlinien der örtlichen Parteiarbeit, die Vorbereitung und Einberufung der Kreismitgliederversammlung, die Einsetzung von Arbeitskreisen, die Abstimmung der politischen Arbeit mit der Kreistags- und den Gemeinderatsfraktionen und die Beschlussfassung über Aufnahme- und Ausschlussanträge.

(3) Der Kreisvorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes gemäß §§ 26, 59, 67 BGB. Sie sind je einzeln zur Vertretung berechtigt. Intern gilt, dass die Stellvertreter nach außen nur im Falle der Verhinderung des Kreisvorsitzenden handlungsberechtigt sind.

(4) Beschlüsse des erweiterten Kreisvorstandes sind Beschlüssen des geschäftsführenden Kreisvorstandes gleichgestellt.

(5) Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sonst gilt die Geschäftsordnung des Landesverbandes.



**Freie Demokratische Partei / Demokratische Volkspartei (FDP/DVP)
Kreisverband Göppingen**

§ 22 Einberufung des Kreisvorstands

- (1) Der geschäftsführende Kreisvorstand tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen. Weitere Sitzungen werden bei Bedarf durch den Kreisvorsitzenden festgelegt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den vom Kreisvorsitzenden Beauftragten mit einer vom Kreisvorsitzenden festzusetzenden Tagesordnung.
- (3) Auf Antrag von mindestens 4 Mitgliedern des geschäftsführenden Kreisvorstandes muss der/die Kreisvorsitzende eine Sitzung des Gremiums einberufen.
- (4) Der erweiterte Kreisvorstand tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen.
- (5) Die Einberufung erfolgt durch den vom Kreisvorsitzenden Beauftragten mit einer vom Kreisvorsitzenden festzusetzenden Tagesordnung.
- (6) Auf Antrag von mindestens 6 Mitgliedern des erweiterten Kreisvorstandes muss der Kreisvorsitzende eine Sitzung des Gremiums einberufen.
- (7) Über die Beschlüsse des Kreisvorstandes wird ein Protokoll geführt.

§ 23 Wahlen

- (1) Die Wahl des Kreisvorstandes, der Kandidaten für den Bundestag, Landtag, die Regionalversammlung und Kreistag sowie der Delegierten und Ersatzdelegierten für Landesparteitag, Landeshauptausschuss und Landesvertreterversammlung erfolgt schriftlich und geheim. Gleiches gilt für den Vorschlag für die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag und Europaparteitag zur Wahl durch den Landesparteitag. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzung der Partei nichts anderes vorschreibt.
- (2) Bei Wahlen entscheidet grundsätzlich die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen als gültige Stimmen. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig.
- (3) Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Bewerber für alle Wahlen vorzuschlagen.

§ 24 Wahl des Kreisvorstandes

- (1) Die Wahl des Kreisvorstandes erfolgt jeweils durch die ordentliche Kreismitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, auf jeden Fall aber für die Zeit bis zu der Kreismitgliederversammlung, auf der die Neuwahl zu erfolgen hat.



Freie Demokratische Partei / Demokratische Volkspartei (FDP/DVP) Kreisverband Göppingen

(2) Der Kreisvorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister, der Schriftführer und gegebenenfalls ein Pressesprecher werden in schriftlicher, geheimer Wahl und in einzelnen Wahlgängen gewählt. Gegebenenfalls wird ein Kreisgeschäftsführer in schriftlicher, geheimer Wahl in einem einzelnen Wahlgang auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden gewählt.

(3) Bei den Wahlen des Kreisvorsitzenden, seiner Stellvertreter, Schatzmeister, Schriftführer und gegebenenfalls eines Pressesprechers entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei mehreren Kandidaten als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

(4) Die Gruppe der Beisitzer des Kreisvorstandes werden jeweils in schriftlicher, geheimer Wahl in einem Wahlgang gewählt. Bei diesen Wahlen gelten diejenigen als gewählt, welche die höchste Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

(5) Die Wahl geschieht durch ausfüllen eines Stimmzettels mit den Namen der Kandidaten, die den festgestellten Vorschlägen zu entnehmen sind.

§ 25 Wahl der Delegierten

(1) Die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesparteitage, Landesvertreterversammlungen, Bezirksparteitage und den Landeshauptausschuss werden jeweils im letzten Quartal durch die ordentliche Kreismitgliederversammlung für zwei Kalenderjahre gewählt. Der Kreisvorstand hat die Mitglieder spätestens **vier Wochen** vor der Kreismitgliederversammlung schriftlich aufzufordern, Vorschläge für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten bis spätestens **7 Tage** vor der Kreismitgliederversammlung beim Kreisvorstand einzureichen. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim, in einem oder mehreren Wahlgängen. Jeder Stimmzettel darf höchstens so viele Namen enthalten, wie Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Es gelten diejenigen als Delegierte gewählt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben; die restlichen Kandidaten sind Ersatzdelegierte.

§ 26 Wahl der Kandidaten für Bundestag und Landtag

(1) Die Wahl der Kandidaten für Bundestag und Landtag erfolgt durch die Kreismitgliederversammlung, soweit sich der Wahlkreis mit dem Gebiet des Kreisverbandes deckt oder nur Gebietsteile des Kreisverbandes umfasst. Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 30 der Landessatzung und § 14 dieser Satzung. Besteht ein Wahlkreis aus dem Gebiet oder Gebietsteilen mehrerer Kreisverbände, ist bei der Wahl der Kandidaten gemäß § 30 der Landessatzung zu verfahren.

(2) Die Wahl der Kandidaten erfolgt schriftlich und geheim. Bewerber und Ersatzbewerber zur Landtagswahl werden in Einzelwahlgängen gewählt.



**Freie Demokratische Partei / Demokratische Volkspartei (FDP/DVP)
Kreisverband Göppingen**

(3) Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei mehreren Kandidaten als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

§ 27 Wahl der Kandidaten für die Regionalversammlung und den Kreistag

(1) Die Wahl der Kandidaten für die Regionalversammlung und den Kreistag erfolgt in einem oder mehreren Wahlgängen schriftlich und geheim.

(2) Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

§ 28 Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz auf der Kreismitgliederversammlung führt der Kreisvorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter, soweit nicht die jeweilige Kreismitgliederversammlung sich einen besonderen Vorsitzenden wählt.

(2) Von den Verhandlungen der Kreismitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Kreisvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen soll den Mitgliedern mitgeteilt werden.

(3) Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied Anträge dazu stellen. Die Kreismitgliederversammlung entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.

(4) Ob Anträge, die entweder nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen oder verspätet eingebracht worden sind, beraten werden sollen, entscheidet die Kreismitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

(5) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt.

(6) Auf Antrag eines Mitgliedes kann jederzeit mit einfacher Mehrheit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschlossen werden.

(7) Ein Antrag auf Schluss der Debatte bedarf zur Annahme einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten.



**Freie Demokratische Partei / Demokratische Volkspartei (FDP/DVP)
Kreisverband Göppingen**

III. Beitragswesen

§ 29 Höhe und Festsetzung der Beiträge

(1) Die Beiträge und deren Höhe regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird vom Kreisvorstand mit Zustimmung der Kreismitgliederversammlung beschlossen. Diese orientiert sich an der Beitragsordnung des Landesverbandes.

§ 30 Dauer der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht eines Mitgliedes beginnt mit dem Monat der Aufnahme und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft erlischt.

(2) Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen.

(3) Die Verpflichtung zur Beitragszahlung besteht unabhängig von der Aufforderung.

§ 31 Beitragsverzug und Beitragsnachweis

(1) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung im Sinne von § 7 Abs. 3 der Satzung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist.

(2) Zur Kontrolle des Beitragseingangs und der Beitragsverpflichtungen wird ein Beitragsnachweis geführt, der Bestandteil der Buchführung des Kreisverbandes ist.

IV. Allgemeine Bestimmungen

§ 32 Arbeitskreise

(1) Der Kreisvorstand hat das Recht und auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung die Pflicht, zur Bearbeitung besonderer Fragen Arbeitskreise einzusetzen und sie wieder aufzulösen.

(2) Die Mitgliedschaft in den Arbeitskreisen wird im Kreisverband ausgeschrieben. Jedes Parteimitglied kann in die Arbeitskreise einberufen werden. Die Mitglieder des Arbeitskreises wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 33 Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Satzung können nur von einer ordentlichen Kreismitgliederversammlung mit der Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor Beginn der Kreismitgliederversammlung mitgeteilt worden ist.



**Freie Demokratische Partei / Demokratische Volkspartei (FDP/DVP)
Kreisverband Göppingen**

§ 34 Auflösung

(1) Ein Beschluss zur Auflösung des Kreisverbandes kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber der Hälfte der am Tage der Abstimmung dem Kreisverband angehörenden Mitglieder gefasst werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vor der Kreismitgliederversammlung den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist.

(2) Der Beschluss zur Auflösung bedarf zu seiner Rechtskraft der Zustimmung des Landesparteitages mit einer Mehrheit von Zweidrittel der zum Landesparteitag stimmberechtigten Delegierten. Die näheren Bestimmungen enthält § 34 Abs. 2 der Landessatzung.

(3) Über das Vermögen des Kreisverbandes verfügt im Fall der Auflösung der Landesverband.

§ 35 Salvatorische Klausel

(1) In strittigen Fragen gelten jeweils die übergeordneten Satzungen von Bezirk, Land und Bund.

*Beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung in Lerchenberg am 28. November 2009;
zuletzt geändert von der Kreismitgliederversammlung am 06.03.2013 in Bad Boll.*

Kommentar zu:

§ 25 Wahl der Delegierten

Die herrschende Praxis ist, dass auf einem vorbereiteten Stimmzettel alle vorgeschlagenen Namen stehen dürfen, auch wenn es mehr vorgeschlagene Kandidaten gibt als zu wählende Delegierte und Ersatzdelegierte. Jedes Mitglied darf mit jeweils einer Stimme pro Kandidat maximal so viele Kandidaten eindeutig auf dem Stimmzettel kennzeichnen, wie insgesamt Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. Es müssen dabei aber natürlich nicht unbedingt alle Stimmen vergeben werden. Es gelten diejenigen als gewählte Delegierte und Ersatzdelegierte, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen konnten.

Der FDP-Landesverband Baden-Württemberg erklärte am 06.12.2011 auf Anfrage:

Die beschriebene Vorgehensweise ist zulässig. Die Formulierung aus § 17 Abs. 10 der Landessatzung ist insofern missverständlich, weil sie von einem Stimmzettel ausgeht, bei dem handschriftlich die Namen aufgeschrieben werden, die man wählen will. Dieser Stimmzettel ist dann tatsächlich ungültig, wenn zu viele Namen darauf stehen. Die heute übliche Vorbereitung von Stimmzetteln zu Delegiertenwahlen ist da noch nicht abgebildet. (Sebastian Haag, Hauptgeschäftsführer)



**Freie Demokratische Partei / Demokratische Volkspartei (FDP/DVP)
Kreisverband Göppingen**

**Beitragsordnung des FDP/DVP - Kreisverbandes Göppingen entspricht der
Beitragsordnung des Landesverbandes und ist nicht Bestandteil der Satzung**

1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Ein beitragsfreie Mitgliedschaft ist für ordentliche Mitglieder nicht zulässig.

2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung erklärt. Erklärt sich das Mitglied nicht, tritt Punkt B der Einkommensstaffel in Kraft.

Ab 1.1.2002 sind Mindestbeiträge gemäß folgender EURO - Einkommensstaffel zu entrichten:

	Bruttoeinkommen monatlich		Mindestbeitrag monatlich
A	0 Euro	bis 2600 EURO	8 EURO
B	2601 Euro	bis 3600 EURO	12 EURO
C	3601 Euro	bis 4600 EURO	18 EURO
D		über 4600 EURO	24 EURO

3) Der Kreis- oder Ortsvorstand kann einvernehmlich mit dem Mitglied oder Mitgliedschaftsbewerber den Mitgliedsbeitrag für:

- Rentner, Pensionäre
- für Haushaltsangehörige ohne eigenes Einkommen
- für in Ausbildung befindliche Mitglieder
- für Wehr- und Ersatzdienstleistende
- sowie in Fällen besonderer Härte

abweichend von der Regelung in Absatz 2 festsetzen. Die Voraussetzungen für die abweichende Feststellung sind vom Schatzmeister jährlich zu überprüfen.

4) Die Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus zu bezahlen.

5) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft erlischt.

6) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrags mehr als zwei Monate im Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.

7) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Dies kann gemäß § 5 Abs. 3 der Kreissatzung zum Ausschluss führen.

8) Die Ausübung des Mitgliederstimmrechts in Mitgliederversammlungen ist abhängig von der Erfüllung der Beitragsverpflichtungen.

Diese Beitragsordnung entspricht dem derzeit geltenden Stand der Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung der Bundes- und der Landespartei.